

**Satzung
der Gemeinde Albersdorf
über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Albersdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.02 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Einrichtungen, Veranstaltungen**

Die Gemeinde Albersdorf als Gebietskörperschaft nach § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein betreibt die Freiwillige Feuerwehr im Sinne des § 2 Brandschutzgesetzes als nicht selbständige öffentliche Einrichtung für die Gemeinden Albersdorf, Arkebek und Wennbüttel im Rahmen der Pflichten der Selbstverwaltung. Die Jugendfeuerwehr wird im Rahmen der Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung für alle amtsangehörigen Gemeinden betrieben.

**§ 2
Zwecke**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr.
3. Die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der Jugendwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Finanzierung**

1. Die Mittel der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendwehr oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Albersdorf, den 28.11.02

Gemeinde Albersdorf
-Der Bürgermeister-

Hans-Joachim Trübe
(Trübe)

